

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 24/2004**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in  
dem Studiengang Sportwissenschaft mit  
akademischer Bachelor-  
Abschlussprüfung**

vom 1. Juni 2004

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
<b>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</b>  <b>vom 1. Juni 2004</b>	Stand: 01.06.2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Rektor der Universität Konstanz im Wege des Eilentscheids am 26. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ vom 24. März 2003 (Amtl. Bek. Nr. 11/2003) wird wie folgt neu gefasst:

#### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Nachweis über die bestandene Sport-Eingangsprüfung gem. § 85 Abs. 6 Universitätsgesetz.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Sportwissenschaft.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) die Sparteingangsprüfung bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien. Die Sporteingangsprüfung wird bei der Erstellung der Rangliste nicht berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)  
in folgenden Fächern:
  - Mathematik,
  - Deutsch,
  - eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
  - eine fortgeführte Naturwissenschaft (bei mehreren Naturwissenschaften wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
  - Sport.
- b) **sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Meisterschaften, Wettkämpfe, Mannschaften, etc.
- c) **berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 3)  
für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

Über die in der gymnasialen Oberstufe in den in § 6 Abs. 2 a) genannten Fächern erbrachten Leistungen wird die Gesamtpunktzahl in folgenden Schritten ermittelt:

- a) pro Fach werden die Punktezahlen addiert (Punktesumme); dies gilt auch dann, wenn ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt wurde. Mitgezählt werden auch Kurse, deren Punkte nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte);

- b) für jedes Fach wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) über alle fünf Fächer wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, nicht gerundet und ergibt die Punktzahl für die Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1). Die maximal erreichbare Punktezahl für das Auswahlkriterium 1 beträgt 15 Punkte.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Außerschulische sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge ab Landesebene, Silbernes Lorbeerblatt, etc.). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

Sportart nach	Schüler	Jugend	Erwachsene
<b>Gruppe A (siehe Anlage A zur Satzung)</b>	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
<b>Gruppe B (andere Sportarten)</b>	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden
3. Ebene, auf der Erfolge erreicht wurden:
  - a) Landesebene
  - b) Überregionale Ebene
  - c) Bundesebene
  - d) Internationale Wettkämpfe

## 3. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung ( z. B. Verwaltungsangestellter, Sportmanager, Sozialpädagoge, Physiotherapeut, Krankengymnast, Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Biologie, Medi-

zin, Pharmazie, etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz, etc.)

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens:

<b>Leistung, Tätigkeit, Engagement</b>	<b>erworben</b>	<b>Aktiv tätig</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülermentor</li> <li>• Jugendleiter</li> <li>• Jugendbetreuer</li> </ul>	<b>1 - 3</b>	<b>3 - 5</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktika in Sportorganisationen</li> <li>• oder ähnlichen (sozialen) Einrichtungen</li> <li>• Auslandsaufenthalte</li> </ul>	<b>2 - 5</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fach-Übungsleiter</li> <li>• oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul>	<b>3 - 4</b>	<b>5 - 8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• B-Trainer</li> <li>• oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul>	<b>5 - 8</b>	<b>9 - 11</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• A-Trainer oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul>	<b>9 - 11</b>	<b>12 - 15</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung</li> </ul>	<b>12 - 15</b>	<b>12 - 15</b>

#### **Vergabekriterien:**

1. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
2. aktives Engagement
3. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), Absatz 1 Nr. 2 (sportliche Leistungen) und Absatz 1 Nr. 3 (berufliche Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

#### **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 2**

Die Anlage A zur „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ wird wie folgt gefasst:

**Anlage A zur „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“**

Sportarten der Gruppe A nach § 7 Nr. 2 der Satzung sind:

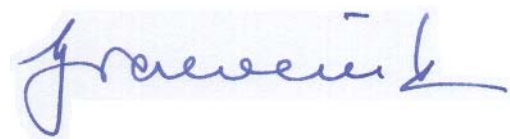
Fußball  
Turnen  
Tennis  
Leichtathletik  
Handball  
Reitsport  
Skisport  
Tischtennis  
Schwimmen  
Volleyball  
Golf

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft“ vom 24. März 2003 (Amtl. Bekm. Nr. 11/2003) außer Kraft.

Konstanz, den 1. Juni 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz  
Rektor